

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2018/200
Ausschuss für Kreisentwicklung	öffentlich	28.08.2018
Kreisausschuss	nicht öffentlich	11.09.2018
Kreistag	öffentlich	27.09.2018

Tagesordnungspunkt

Sicherung von Natura 2000 - Gebieten: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Außenems" - Einholung des kommunalen Einvernehmens

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zur NSG-Verordnung „Außenems“ - Entwurf des NLWKN (Stand 26.04.2018) gemäß der beigefügten Anlagen wird hergestellt.

Sach- und Rechtslage:

Das geplante NSG umfasst Teile des FFH-Gebietes 02 „Untereems und Außenems“. Das NSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „610 Emsmarschen“ und „613 Ostfriesische Inseln und Watten“. Es befindet sich überwiegend im kreis- und gemeindefreien Gebiet. Teile des NSG liegen darüber hinaus in der Gemeinde Krummhörn im Landkreis Aurich (Vorlandbereich des Rysumer Nackens), in der Gemeinde Bunde im Landkreis Leer (Teilbereich der Geise) und in der Stadt Emden (Teilbereich des Vorlandes der Knockster Bucht). Es umfasst den deutschen Teil des äußeren Ästuars der Ems mit Ausnahme der im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer gelegenen Bereiche.

Das NSG ist ein funktional bedeutender Teilraum des äußeren Ästuars der Ems und des Ökosystems Wattenmeer. Es übernimmt eine ökologische Verbindungsfunktion zwischen dem inneren Ästuar der Ems, der Brackwasserbucht des Dollarts und dem offenen Wattenmeer sowie den ostniederländischen und westniedersächsischen Küstengebieten. Durch den Einfluss der Gezeiten, wechselnde Salzgradienten und die laufende Umlagerung von Sedimenten weist das Gebiet eine hohe Dynamik auf und beherbergt viele hochspezialisierte Arten. Charakteristisch sind die ausgedehnten, bei Ebbe freifallenden Wattplatten (Hund und Paapsand, Geise, Knockster Watt) mit ihren Prielen und die Flachwasserzonen im Übergang zu den ständig wasserbedeckten Bereichen des Ostfriesischen Gatje und der Bucht von Watum. Das NSG stellt einen bedeutenden Nahrungs- und Rastplatz für zahlreiche Wat-, Wasser-, und Entenvogelarten dar und ist Bestandteil des Lebensraums von Fischen und Neunaugen sowie von Seehund und Schweinswal.

1.) Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund der europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) wurden in Deutschland bestimmte Gebiete als Vogelschutz- bzw. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) an die EU-Kommission gemeldet. Die FFH-Richtlinie sieht vor, dass die Gebiete im jeweiligen Mitgliedsstaat in einem weiteren Schritt als Schutzgebiete ausgewiesen werden. In Deutschland ist diese Regelung



in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingegangen. Dort ist in § 32 Abs. 2 festgelegt, dass EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären sind.

Für die FFH-Gebiete muss die Unterschutzstellung innerhalb von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung erfolgen. Da diese Frist für die Ausweisung der in der Rede stehenden Gebiete überschritten wurde, hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Um hieraus resultierende Konsequenzen abzuwenden, wurde der EU-Kommission durch das Land Niedersachsen zugesichert, die Ausweisung des FFH-Gebietes 02 "Unterems und Außenems" als Naturschutzgebiet bis Ende 2015 vorzunehmen.

Mit dem Inkrafttreten der NSG-Verordnung „Außenems“ tritt gleichzeitig die Verordnung über das NSG „Petkumer Deichvorland“ v. 20.07.1994 (Abl. Nr. 30 für den Reg. Bez. Weser-Ems v. 29.07.1994 S. 886) für den betroffenen Bereich im kreis- und gemeindefreien Gebiet (Wattfläche) außer Kraft.

2.) Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Ausweisung von Naturschutzgebieten in Niedersachsen liegt grundsätzlich bei den Landkreisen als untere Naturschutzbehörden. Für die Ausweisung des FFH-Gebietes 02 „Unterems und Außenems“ wurde die Zuständigkeit vom Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) mit Erlass vom 19.07.2011 auf den NLWKN übertragen. Diese Zuständigkeitsübertragung wurde mehrfach verlängert.

Nach der Bekanntgabe und Inkrafttreten des Naturschutzgebietes wird die Zuständigkeit zurück auf die unteren Naturschutzbehörden übertragen. Der Landkreis Aurich, Landkreis Leer sowie die Stadt Emden sind somit zuständig für die Umsetzung der Verordnung in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: 0,00€	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Investitionsnr.:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenstelle:	Betrag:	
Kostenstelle:	apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenträger:		
Kostenträger:		Sachkonto:		
Sachkonto:				

Erstellungsdatum: 17.08.2018	Unterschrift In Vertretung gez. Dr. Puchert
---	--

- Anlage 1: Verordnung über das NSG „Außenems“ – Entwurf Stand 26.04.2018
- Anlage 2: Begründung zur Verordnung über das NSG „Außenems“ – Entwurf
- Anlage 3: Übersichtskarten Blatt 1/1_1 : 50.000
- Anlage 4: Übersichtskarte Blatt 2/2_1 : 50.000
- Anlage 5: Detailkarte Blatt 1/2_1 : 15.000
- Anlage 6: Detailkarte Blatt 2/2_1 : 15.000
- Anlage 7: Themenbezogene Synopse zu den vorgebrachten Einwendungen

